

LOCKER LEICHT LEASEN

Unsere Produktbedingungen

Leasing
Versicherung
Service

VERSICHERUNG

Produktbedingungen

Vollkasko

Mobilitätsgarantie

0,30 %*

kostenfrei

*Prämie inkl. VSt. zzgl. MwSt. pro Monat. Mindestprämie 2,38 € inkl. VSt. zzgl. MwSt. pro Monat.

Berechnungsgrundlage ist der Bruttoanschaffungswert.

Produktbedingung

VOLLKASKO

UM WELCHE ART VON PRODUKT HANDELT ES SICH?

Es handelt sich um eine Vollkasko-Versicherung für BusinessBikes. Diese schützt vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung und des Diebstahls des BusinessBikes infolge eines Versicherungsfalls. Versichert ist das jeweilige im Leasingvertrag genannte BusinessBike (Fahrrad oder Pedelec inklusive der leasingfähigen Zubehörteile und der zugelassenen Fahrradschlösser) bis zum jeweiligen Bruttoanschaffungswert.

Die Vollkasko-Versicherung kommt unter Vermittlung der ENRA GmbH (Novesiastraße 38, 41564 Kaarst) zustande. Versicherer ist die N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij (Takenhofplein 2, 6538 SZ Nijmegen, Niederlande). Die vollständigen Versicherungsbedingungen finden Sie in der Anlage **ENRA Leasing-Versicherung AVB-HDURV 5.1/2024L**. Wir bitten Sie, die Versicherungsbedingungen sorgfältig durchzulesen. Die wichtigsten Punkte haben wir auf diesem Produktinformationsblatt für Sie zusammengefasst.



WAS IST VERSICHERT?

Versicherte Gefahren

- ✓ Diebstahl (Diebstahl, Raub und Einbruchdiebstahl)
- ✓ Teilediebstahl
- ✓ Totalschaden
- ✓ Vandalismus
- ✓ Unfall
- ✓ Sturz, Fall, Panne
- ✓ Unsachgemäße Handhabung
- ✓ Elektronikschäden
- ✓ Akku-Defekte
- ✓ Brand
- ✓ Explosion
- ✓ Blitzschlag, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Lawinen und Erdbeben.
- ✓ Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung.

Versicherte Kosten

- ✓ Neuraddeckung bei Diebstahl und Totalschaden
- ✓ Kostenübernahme von Arbeitslohn und gleichwertigen Ersatzteilen

Höchstenschädigung pro Schadenfall

- ✓ Bruttoanschaffungswert
- ✓ Ohne Zeitwertabzug
- ✓ Keine Selbstbeteiligung
- ✓ Keine Bagatellschadengrenze



WAS IST NICHT VERSICHERT?

- X Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Übernahme (Leasingbeginn) vorliegen
- X Terror oder Kriegereignisse, innere Unruhen
- X Schäden, die nicht die Funktion des BusinessBikes beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden der Lackierung)
- X Schäden durch Rost oder Oxidation
- X Schäden, die unter die Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen
- X Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen
- X Schäden, die der Nutzer vorsätzlich herbeigeführt hat
- X Aufwendungen für Wartungsarbeiten
- X Kosten für die Inanspruchnahme eines Leihrades
- X Verschleißteile, die während der Lebensdauer des BusinessBikes erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, sowie Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel sowie Werkzeuge aller Art
- X Schäden an nicht leasingfähigen Zubehörteilen und nicht zugelassenen Fahrradschlössern
- X Nachträgliche Veränderungen, Umbauten oder angebaute Teile
- X Schäden infolge von Manipulationen des Antriebs
- X Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des BusinessBikes



GIBT ES DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN?

Aus den Versicherungsbedingungen können sich in bestimmten Fällen Deckungsbeschränkungen ergeben. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Im Folgenden erklären wir Ihnen einige wichtige Deckungsbeschränkungen.

! Voraussetzung bei Diebstahlleistung (Diebstahl, Raub und Einbruchdiebstahl)

Zum Schutz gegen Diebstahl ist der Rahmen des BusinessBikes immer mit einem zugelassenen Fahrradschloss an einem festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum) anzuschließen. Gegen Diebstahl versichert sind ausschließlich diejenigen Zubehörteile, die fest mit dem BusinessBike verschraubt sind.

! Diebstahl aus privaten Räumen

Bei der Unterbringung des versicherten Objektes in einem verschließbaren, abgeschlossenen Raum, der ausschließlich von dem berechtigten Nutzer des versicherten Objekts mit einem Schlüssel, einem Zahlenschloss oder einem elektronischen Schloss gesichert und geöffnet werden kann, entfällt ein zusätzliches Abschließen des Objektes. Ein Raum gilt dann als verschließbar, wenn er vier Wände, eine Decke und eine abschließbare Tür hat. So gelten z. B. Innenhöfe, Hausflure in Mehrfamilienhäusern, Gärten mit Umzäunungen inkl. abschließbarem Tor oder Tiefgaragen nicht als verschlossener Raum. Ist ein Raum nicht verschließbar oder haben mehr Personen Zutritt als der Versicherungsnehmer oder die von ihm bevollmächtigte Person, so ist das versicherte Objekt zusätzlich wegnahmesicher an einen festen Gegenstand anzuschließen.

! Obliegenheitsverletzungen

Vorsätzliche Obliegenheitsverletzungen führen zu einem Entfall der Leistungspflicht des Versicherers. Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen können zu einer Kürzung der Leistungspflicht führen.



WO BIN ICH VERSICHERT?

- ✓ Die Vollkasko-Versicherung gilt 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche weltweit.



WELCHE VERPFLICHTUNGEN UND OBLIEGENHEITEN HABE ICH?

Schadenregulierung

• Allgemein

Die Schadenregulierung erfolgt grundsätzlich nur über den BusinessBike-Fachhändler. Die Meldung muss innerhalb von 14 Werktagen nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen. Der BusinessBike-Fachhändler rechnet ohne benötigte Vorleistung durch den Nutzer direkt mit dem Versicherer ab.

• Polizeiliche Meldungen

Im Falle von Diebstahl, Teildiebstahl oder Vandalismus muss der Nutzer vor der Schadenregulierung beim Fachhändler den Schaden innerhalb von fünf Werktagen nach Eintritt des Versicherungsfalles bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Das Aktenzeichen der Anzeige ist dem BusinessBike-Fachhändler für die Schadenregulierung zu übermitteln.

• Gebrauchtes Fahrradschloss

Bei Verwendung eines gebrauchten Fahrradschlusses muss im Falle eines Diebstahls zusätzlich eine Kopie der Rechnung des Fahrradschlusses dem BusinessBike-Fachhändler vorgelegt werden.

• Schäden durch Dritte

Im Falle von Schäden durch Dritte muss der Nutzer eine Schadenmeldung innerhalb von fünf Werktagen bei einem BusinessBike-Fachhändler unter Angabe des Unfallhergangs, Unfallverursachers sowie dessen Versicherung machen.

• Ausland

Im Falle von Schäden, die im Ausland reguliert wurden, geht der Nutzer in Vorleistung und reicht die Belege direkt via E-Mail (schaden@businessbike.de) ein.

• Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die über die Versicherung nicht abgedeckt sind, z. B. Schrammen, sind direkt zwischen dem BusinessBike-Fachhändler und dem Nutzer zu vereinbaren. Diese zusätzlichen Kosten sind vom Nutzer selbst zu tragen und direkt dem BusinessBike-Fachhändler zu bezahlen.

Leistungsmangel

Erbringt der leistende BusinessBike-Fachhändler z. B. Reparaturen nicht ordnungsgemäß, ist der Nutzer verpflichtet, die sich ergebenden Ansprüche direkt beim leistenden BusinessBike-Fachhändler geltend zu machen.

Obliegenheiten

Der Nutzer hat die versicherungsvertraglichen Obliegenheiten zu beachten. Die Verletzung von Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Z. B. führt das Nichtanschießen eines BusinessBikes zum vollständigen Versicherungsverlust.



WANN UND WIE ZAHLE ICH?

Die Prämien für die Versicherung sind für die Laufzeit des Leasingvertrags unveränderlich und werden zusammen mit den Leasingraten für den Leasingnehmer fällig. Die Zahlungsabwicklung übernimmt der Leasinggeber. Der Leasingnehmer gibt die von ihm gezahlten Versicherungsprämien ggf. im Rahmen der Gehaltsumwandlung an den jeweiligen Nutzer weiter.



WANN BEGINNT UND ENDET DIE DECKUNG?

Die Deckung beginnt mit Bestätigung der Übernahme des BusinessBikes und endet zum Leasinglaufzeitende (ordentliche Beendigung) oder bei vorzeitiger Kündigung aus wichtigem Grund mit Ende des Leasingvertrags (außerordentliche Beendigung).



WIE KANN ICH DEN VERTRAG KÜNDIGEN?

Die Versicherung endet ohne Kündigung automatisch zum Laufzeitende des Leasingvertrags (ordentliche Beendigung) oder bei vorzeitiger Kündigung aus wichtigem Grund mit Ende des Leasingvertrags (außerordentliche Beendigung).

Sollte es innerhalb der Laufzeit zu mehrfachen Diebstählen des BusinessBikes kommen, kann dies nach dem 3. Diebstahl die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrags zur Folge haben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ENRA Leasing-Versicherung (AVB-HDURV 5.1/2024L)

- Bitte dieses Dokument mit Ihrem Versicherungsschein und den entsprechenden Rechnungen Ihres versicherten Pedelecs/S-Pedelecs/Fahrrades sorgfältig aufbewahren. – Sollte Ihr Versicherungsschein eine besondere Bedingung enthalten finden Sie die Informationen dazu in der Anlage dieser Versicherungsbedingungen.

PRÄAMBEL

(1) Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Leasing-Objekte, die im Rahmen des, von der BusinessBike GmbH ("BusinessBike") entwickelten, BusinessBike-Dienstradleasingkonzepts auf Basis von Einzel-Leasingverträgen/Einzelabrufen verleast werden.

Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrages ist der Leasinggeber – nachfolgend Versicherungsnehmer genannt.

Die Leasingnehmer sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

Bei Schaden und im Falle der notwendigen Nutzung des Pick-Up-Services sind die Police-Nr. und die Rahmennummer des versicherten Objektes entscheidend.

(2) Versicherer und Risikoträger für den Diebstahl- und Rundumschutz ist die

N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij

Takenhofplein 2 • NL - 6538 SZ Nijmegen

Tel. +31-24-3666666 • service_enra@bovemij.nl • www.bovemij.nl

(im Folgenden „Versicherer“ genannt).

Versicherer und Risikoträger ausschließlich für den Pick-Up-Service ist die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Marie-Courie-Straße 8, 51377 Leverkusen

(im Folgenden „ROLAND“ genannt).

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete und über die eingestanzte oder eingravierte Rahmennummer zu identifizierende Pedelec/S-Pedelec/Fahrrad (das „versicherte Objekt“) sowie alle fest mit dem versicherten Objekt verschraubten Zubehörteile und das/die für die Sicherheit des versicherten Objektes benötigte/n neue/n Sicherheitsschloss/Sicherheitsschlösser. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das versicherte Objekt samt Zubehörteilen und neuem/n Sicherheitsschloss/Sicherheitsschlössern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befindet.

(2) Teile die z.B. mit Schnellspanner befestigt sind, gelten nicht als fest mit dem versicherten Objekt verbunden und sind nur versichert, wenn sie zusammen mit dem Versicherungsobjekt verleast werden. Ausnahme: Laufräder dürfen mit Schnellspanner/Steckachsen befestigt sein.

(3) Versichert werden alle im Rahmen des BusinessBike-Dienstradleasingkonzepts geleasten Objekte. Nachweis erfolgt, im Sinne der Präambel (1), durch den Einzel-Leasingvertrag bzw. Einzelabruf

(4) Alle Versicherungsprodukte sind objektbezogen. Die Versicherung umfasst keine Haftpflichtdeckung; dies gilt auch im Falle der Versicherung von S-Pedelecs.

(5) Die maximale Versicherungssumme für das versicherte Objekt inklusive aller mitgeleasten Teile, Zubehörteile und Schlösser beträgt 15.000 €.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer und ROLAND erbringen nach Maßgabe der Bedingungen des Versicherungsvertrages während des Bestehens der Versicherung aufgrund des im Versicherungsantrag gewählten Deckungsumfangs folgende Leistungen:

(1) Pick-Up-Service

Eine genaue Definition des Pick-Up-Versicherungsschutzes und der Pick-Up-Leistungen sowie Angaben zum Versicherungsunternehmen, Kundenservice und Beschwerdestelle stehen in den, diesen Bedingungen beigefügten, „Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ENRA Pick-Up-Service“ der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG.

(2) Diebstahlschutz

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Ersatzbeschaffungskosten bei (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub gemäß § 3 (1) oder die Reparaturkosten bei Vandalismus gemäß § 3 (2).

(3) Rundumschutz

a) Der Rundumschutz umfasst den zuvor beschriebenen Pick-Up-Service sowie die Leistungen beim vorgenannten Diebstahlschutz. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten für notwendige Reparaturen gemäß § 3 (2) durch Vandalismus, Unfall, Sturz, Fall, Panne, unsachgemäße Handhabung. Entstandene Kosten für Reparaturen aus Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern sind nach Ablauf der Herstellergarantie mitversichert. Versichert sind ferner Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Lawinen und Erdbeben. Ausgenommen sind Verschleißreparaturen jeglicher Art.

b) Handelt es sich beim versicherten Objekt um ein Pedelec oder S-Pedelec, werden auch die Kosten für die Reparatur von Elektronikschäden und Akku-Defekten erstattet. Leistungsverlust des Akkus auf Grund von Verschleiß, Abnutzung oder Alter ist kein versicherter Defekt. Ebenfalls versichert sind Schäden an elektronischen Schaltgruppen von Fahrrädern.

§ 3 Leistungsumfang Diebstahl- u. Rundumschutz

(1) Höhe der Ersatzbeschaffungskosten

Im Falle eines Verlustes des versicherten Objektes oder mitversicherter Zubehörteile erstattet der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten der Ersatzbeschaffung bis höchstens zur Höhe der Versicherungssumme gemäß § 5.

Eine Auflösung des Leasingvertrages ist möglich, findet jedoch nur auf Wunsch der BusinessBike statt. Ausnahme: Nach dreimaligem Diebstahl für dieselbe Police behält der Versicherer sich vor, die Versicherung zu kündigen und den Leasingvertrag auszulösen, statt Ersatz zu leisten.

(2) Höhe der Reparaturkosten

a) Der Versicherer erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten für die notwendige Reparatur bis höchstens zur Versicherungssumme (§ 5). Reparatur heißt Wiederherstellung des vorherigen Zustands bzw. Funktionserhalt soweit erforderlich mit *gleichwertigen* Ersatzteilen. Bei Rahmenersatz muss dieser z.B. nicht die gleiche Farbe haben wie der ursprüngliche Rahmen, und im Fall von Schäden an (Carbon-)Rahmen ggf. Reparatur statt Austausch. Beim Akku kann der Ersatz durch wiederaufbereitete oder kompatible Akkus erfolgen.

b) Im Falle einer Unterversicherung behält der Versicherer sich das Recht vor, die eingereichte Kostenrechnung entsprechend zu quoteln.

c) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des versicherten Objektes erstattet der Versicherer die Ersatzbeschaffungskosten, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme (§ 5). Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten die Versicherungssumme (§ 5) übersteigen.

Eine Auflösung des Leasingvertrages ist im gegenseitigen Einverständnis mit BusinessBike möglich.

d) Die Kosten für Wartungsarbeiten, Inspektionen, Software-Updates, Systemeinstellungen, Leihräder bzw. Leihakku, Bilddokumentationen, Probefahrten, Abholungen, Durchsicht nach Sturz und die Erstellung eines Kostenvorschlages werden vom Versicherer nicht übernommen. Ebenfalls nicht übernommen werden Kosten für auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers beauftragte Prüfverfahren oder Gutachten, sofern diese nicht die ursprüngliche Einschätzung des Schadens widerlegen.

(3) Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für § 3 (1) u. § 3 (2 a-c) erfolgt nach Vorlage der Rechnung für die Ersatzbeschaffung oder die erfolgte, erforderliche Reparatur gemäß § 8 direkt gegenüber dem regulierenden BusinessBike-Fachhändler/-Reparaturdienstleister. Eine Abrechnung nach Kostenvorschlag ist ausgeschlossen. Falls eine Ersatzbeschaffung nach wirtschaftlichem Totalschaden oder Verlust nicht möglich ist erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme an BusinessBike.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Eine Ausnahme besteht für den Pick-Up-Service. Der örtliche Geltungsbereich für den Pick-Up-Service kann den, diesen Bedingungen beigefügten, „Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ENRA Pick-Up-Service“ der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG entnommen werden.

§ 5 Versicherungssumme / Feste Taxe bei Abhandenkommen

(1) Die Versicherungssumme für das versicherte Objekt ist der auf der Verkaufsrechnung, nach Abzug sämtlicher Rabatte/Nachlässe, aufgeführte Verkaufspreis für das versicherte Objekt einschließlich der, gemäß § 1 (1) mitversicherten Zubehörteile und Sicherheitsschlösser.

(2) Nur für den Fall der Erstattung von Ersatzbeschaffungskosten gemäß § 2 (2 a) und § 3 (1) gilt die Versicherungssumme als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Sie gilt nicht als feste Taxe bei Teilschäden, Akku-Schäden, Reparaturkostenerstattung oder Ablösung des Leasingvertrages.

§ 6 Nicht versicherte Sachen

(1) Sofern Objekt-Zubehörteile nicht speziell, wie unter § 1 (1-3) genannt, mit in die Versicherung aufgenommen wurden, sind Kindersitze (auch fest montierte), Satteltaschen oder sonstige mit dem Objekt verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Objektes erforderlich sind, nicht versichert.

Elektrische Geräte, wie Navigationssysteme, Smartphones inkl. Halter etc., zählen nicht zu den versicherbaren Zubehörteilen.

(2) Leistungsverlust des Akkus auf Grund von Verschleiß, Abnutzung oder Alter ist kein Defekt.

(3) Eine nachträgliche Aufstockung der Versicherungssumme ist nicht möglich.

Nicht versichert sind:

(4) Pedelecs/S-Pedelecs, die keine CE-Kennung haben oder nachträglich baulich verändert wurden und daher nicht mehr unter die Garantie/ Gewährleistung des BusinessBike-Fachhändlers bzw. Herstellers fallen.

(5) Objekte zur gewerblichen Flottennutzung.

(6) Fahrrad/Pedelec/S-Pedelec-Anhänger.

§ 7 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:

- (1) Schäden in Folge von Kernenergie, Terror, Kriegereignissen oder inneren Unruhen jeder Art.
- (2) Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit des versicherten Objektes und/oder der Zubehörteile nicht beeinträchtigen (optische Schäden etc.), z.B. Schrammen an der Lackierung oder Rostschäden.
- (3) Schäden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorlagen.
- (4) Schäden oder Mängel, die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen.
- (5) Schäden auf Grund von nachträglichen Veränderungen/technischen Umbauten sowie Schäden oder Mängel durch oder infolge der Manipulation des Motorsystems eines Pedelec/S-Pedelec.
- (6) Schäden die vom berechtigten Nutzer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- (7) Schäden aufgrund von gleichartigen Bedienungsfehlern/unsachgemäßer Handhabung, für die die Kosten bereits einmal innerhalb der Versicherungsdauer übernommen wurden.
- (8) Schäden, die dadurch entstehen, dass der berechtigte Nutzer des Objektes durch den Genuss von alkoholischen Getränken, berauschenden oder betäubenden Mitteln nicht in der Lage ist, das Objekt sicher zu führen.
- (9) Schäden oder Aufwendungen aufgrund des Verlierens und/oder ungesicherten Stehen- oder Liegenlassens des/der versicherten Objektes/ Zubehörteile.
- (10) Schäden infolge von Reparaturen oder sonstigen Eingriffen von fachlich nicht autorisierten Personen oder Betrieben.
- (11) Nicht fest mit dem Objekt verschraubte, aber gemäß § 1 (5) mitgeleaste Zubehörteile wie z.B. Körbe, Taschen, Kindersitze, Displays, Tachos, Beleuchtung, weitere Schlösser zur Diebstahlsicherung, Glocken, Hupen, Spiegel, Boxen, GPS Diebstahlschutz, Kistenabdeckungen, Persenninge und Verdecke bei Lastenrädern sind nicht gegen Diebstahl versichert.
- (12) Objekte, die für Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen genutzt werden, sei es im Privat-, Amateur- oder Profibereich sind während dieser Teilnahme nicht versichert.

§ 8 Schadenabwicklung

- (1) Die Abwicklung eines Schadens gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgt ausschließlich durch einen BusinessBike-Fachhändler/-Reparaturdienstleister in Form von Naturalrestitution in dem Umfang gemäß § 3.
- (2) Bei Schäden an (Carbon-)Rahmen oder Akku ist der Versicherer berechtigt, diesen durch einen von ihm jeweils angewiesenen Spezialisten prüfen und gegebenenfalls reparieren zu lassen. Der Rahmen/Akku ist auf Anweisung des Versicherers innerhalb von 14 Tagen dem genannten Spezialisten zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eventuell entstehende Kosten für ein Austauschteil für den Zeitraum der Prüfung werden vom Versicherer nicht übernommen.

§ 9 Vorrangige Haftung bei Mehrfachversicherung

- (1) Soweit ein Schaden auch unter anderen Versicherungsverträgen versichert ist, leistet der Versicherer dieses Versicherungsvertrages vor, ohne eine Leistungskürzung vorzunehmen.
- (2) § 9 (1) gilt nicht, soweit bei Elementarschäden eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann. Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 10 Wiederaufgefundene und ersetzte Objekte/Zubehörteile

- (1) Wird der Verbleib eines abhanden gekommenen versicherten Objektes oder mitversicherter Zubehörteile ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (2) Hat der Versicherer ein versichertes Objekt oder Zubehörteil ganz oder teilweise ersetzt, so geht das ersetzte Objekt/Zubehörteil in das Eigentum des Versicherers über.
 - a) Der Versicherer behält sich vor, sich dieses Teil oder Objekt vom BusinessBike-Fachhändler/-Reparaturdienstleister zusenden zu lassen.
 - b) Gegebenenfalls nicht abhandengekommene, aber mitversicherte und nach Leistung in das Eigentum des Versicherers übergegangenes Zubehör wie z.B. Display, Ladegerät, Akkuschlüssel etc. sind vom Versicherungsnehmer unverzüglich an ENRA [§ 16 (2)], oder einen von ihr benannten Empfänger zu schicken. Akkuversendungen dürfen nur über den BusinessBike-Fachhandel/-Reparaturdienstleister erfolgen.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz des abhandengekommenen versicherten Objektes/Zubehörs zurückerlangt, nachdem vom Versicherer dafür eine Entschädigung gezahlt/geleistet wurde, so kann der Versicherungsnehmer entweder die Entschädigung in voller Höhe zurückzahlen oder das versicherte Objekt/Zubehör, für das der Versicherer Ersatz geleistet hat, dem Versicherer unverzüglich übergeben.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers auszuüben. Macht er davon keinen Gebrauch bleibt der Versicherer Eigentümer des wiederaufgefundenen Objektes/Zubehörs. Im Falle der Entschädigungsrückzahlung geht das Eigentum auf den Versicherungsnehmer über.

§ 11 Beginn des Versicherungsverhältnisses / Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die Versicherungsleistung beginnt mit der Übernahme des Leasingobjektes und endet mit Ablauf der Grundnutzungszeit.
- (2) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt 3 Jahre. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens nach Ablauf der getroffenen Regelung.
- (3) Bei Verlust des versicherten Objektes durch Diebstahl oder wenn es einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet, geht das neue Objekt in die bestehende Versicherung über, sofern der Vertrag nicht automatisch gemäß § 3 (1) bzw. § 3 (2c) aufgelöst wird. Unabhängig davon endet die Versicherung automatisch wie unter § 11 (2) beschrieben.

§ 12 Versicherungsprämie

- (1) Die ausgewiesenen Versicherungsprämien verstehen sich immer inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.
- (2) Die Zahlung der Versicherungsprämien erfolgt, je nach Absprache des Leasingnehmers mit dem Leasinggeber, über den Leasinggeber/den Leasingvermittler/den Leasingnehmer direkt an den Versicherer.
- (3) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens mit Beginn des Leasingvertrags bzw. bei bereits laufenden Leasingverträgen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Versicherung bewirkt ist.

§ 13 Obliegenheiten

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Objekt zum Schutz gegen Diebstahl beim Abstellen mit einem im Versicherungsantrag notierten Sicherheitsschloss wegnahmesicher an einem festen Gegenstand anzuschließen. Fest mit einem PKW verbundene Fahrradträger gelten ebenfalls als fester Gegenstand. Falls ein Rahmenschloss am versicherten Objekt vorhanden ist, muss dieses ebenfalls abgeschlossen werden.

Bei der Unterbringung des versicherten Objektes in einem verschließbaren, abgeschlossenen Raum, der ausschließlich von dem berechtigten Nutzer des versicherten Objektes mit einem Schlüssel, einem Zahlenschloss oder einem elektronischen Schloss gesichert und geöffnet werden kann, entfällt ein zusätzliches Abschließen des Objektes.

Ein Raum gilt dann als verschließbar, wenn er vier Wände, eine Decke und eine abschließbare Tür hat. So gelten z.B. Innenhöfe, Hausflure in Mehrfamilienhäusern, Gärten mit Umzäunungen inkl. abschließbarem Tor oder Tiefgaragen nicht als verschlossener Raum. Ist ein Raum nicht verschließbar oder haben mehr Personen Zutritt als der Versicherungsnehmer oder die von ihm bevollmächtigte Person, so ist das versicherte Objekt zusätzlich wegnahmesicher an einen festen Gegenstand anzuschließen.

Bei der Unterbringung des versicherten Objektes in einem verschlossenen PKW genügt eine Sicherung des Objektes selbst mit dem Sicherheitsschloss.

Bei Verwendung von Schnellspannern bei Vorder- oder Hinterrad muss das versicherte Objekt in jedem Fall mittels des Rahmens am festen Gegenstand angeschlossen werden, nicht mittels Vorder- oder Hinterrad.

- (2) Zur Sicherung des versicherten Objektes gemäß § 13 (1) sind Schlösser mit einem Mindestkaufpreis (UVP) von 49,00 € zu verwenden. Eine Sicherung des versicherten Objektes kann auch durch eine Kombination aus Rahmenschloss & Einsteckkette/Einsteckkabelergänzung oder Rahmenschloss und zum Anschließen des Rades geeigneten, zusätzlichen Sicherheitsschlösser erfolgen, sofern der UVP der Einsteckkette/ Einsteckkabelergänzung bzw. des zusätzlichen Sicherheitsschlössers mindestens 24,00 € beträgt.

Bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Sicherheitsschlösser können genutzt werden, sofern diese den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Nachweis hierfür ist die Kaufrechnung des Sicherheitsschlössers. Gebrauchte Sicherheitsschlösser können nicht gemäß § 1 (1) mit in die Versicherungssumme eingerechnet werden.

- (3) Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Objekt jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dazu gehört z.B. auch die Pflicht zur Pflege des Akkus und die Wartung von Feder- oder Dämpferelementen gemäß den Vorgaben des Herstellers.

- (4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg des versicherten Objektes und der etwaigen mitversicherten Zubehörteile sowie des/der Sicherheitsschlösser/Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

- (5) Bei Antragstellung haben alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erfolgen.

- (6) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

- a) die außerordentliche Beendigung des Leasingvertrags,
- b) den Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder des Schlosses, unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von 5 Werktagen, in Textform mitzuteilen.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

(7) Polizeiliche Meldung

Im Falle von Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl des versicherten Objektes, von Diebstahl eines oder mehrerer mitversicherter Zubehörteile oder im Falle von Vandalismus meldet der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller in Verlust geratenen oder beschädigten Sachen ein.

(8) Schadenmeldung gegenüber dem Versicherer

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich durch Anzeige über <https://portal.businessbike.de/anmeldung>, einen BusinessBike-Fachhandelspartner oder direkt bei ENRA [§ 16 (2)].

(9) Einzureichende Belege, Schadennachweise

Der Versicherungsnehmer stellt dem Versicherer unverzüglich zum Nachweis des Schadeneintritts, der Schadenursache und der Schadenhöhe auf eigene Kosten alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben zur Verfügung:

- Schadenformular inklusive Schadenort, Schadendatum, Schadenursache und Schadenausmaß, der im Rahmen des Objektes eingestanzten Rahmennummer, ggf. Foto des Schadenortes und/oder des Objektes/der Zubehörteile sowie der Information darüber, ob hierfür zusätzlich Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer besteht.
- Namen und Anschriften aller Zeugen;
- die Bestätigung der polizeilichen Anzeigenerstattung inklusive Aufführung der Rahmennummer des betreffenden Objektes sowie Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle.
- die Originalrechnungen vom versicherten Objekt und des/der Sicherheitsschlusses/Sicherheitsschlösser.

Alle Angaben (auch mündliche) sind vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

(10) Im Falle eines Schadeneintritts hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers/Vermittlers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie nach entsprechender Aufforderung des Versicherers Informationen einzuholen und Belege vorzulegen. Es gilt § 31 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

(11) Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer oder ENRA [§ 16 (2)] bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

§ 14 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vor und/oder bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, ist der Versicherer nicht leistungspflichtig.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

(2) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 15 Sanktions- und Embargoklausel

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 16 Form und Adressat von Erklärungen und Anzeigen

(1) Sämtliche Erklärungen und Anzeigen sind – soweit nicht im Einzelfall gesondert Schriftform vereinbart ist – in Textform (z.B. E-Mail) abzugeben.

(2) Anzeigen oder Mitteilungen an den Versicherer sind zu richten an den Versicherungsvermittler:

ENRA GmbH

Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst

Tel. 02131-124360

E-Mail vertrag@enra.eu bzw. schaden@enra.eu

ENRA ist zur Entgegennahme der Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers vom Versicherer mit Wirkung für diesen bevollmächtigt.

(3) Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen zwischen den Vertragsparteien erfolgen in deutscher Sprache.

§ 17 Beschwerden und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Für etwaige Beschwerden kann der Versicherungsnehmer sich wenden an :

(1) Den Versicherungsvermittler

ENRA GmbH

Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst

Tel. 02131-124360 • E-Mail feedback@enra.eu

(2) Den Versicherer

N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij

Takenhofplein 2 • NL - 6538 SZ Nijmegen

E-Mail service_enra@bovemij.nl • www.bovemij.nl

(3) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Versicherungsaufsicht -

Graurheindorfer Str. 108 • 53117 Bonn

www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfragen nicht entscheiden kann.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Gerichtsstand

Soweit der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Kaarst.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Widerrufsbelehrung

Die Entscheidung, den Versicherungsvertrag abzuschließen, können Sie innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheines widerrufen. Die Frist halten Sie ein, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Mit Zugang Ihres Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Der Widerruf bedarf der Textform (z.B. E-Mail, Brief, Fax). Er bedarf keiner Begründung. Es reicht aus, wenn der Versicherungsnehmer schreibt:

„Hiermit widerrufe ich, Frau/Herr, den Versicherungsvertrag zum versicherten Objekt.....“

Schicken Sie ihn an: info@enra.eu oder per Post an:

ENRA GmbH – Versicherungsvermittlungen

Novesiastr. 38 • 41564 Kaarst

Informationen zum Datenschutz

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle im rechtlichen Sinne ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

ENRA GmbH
Novesiastraße 38 • 41564 Kaarst
Telefon: +49 2131 124 36 0 • E-Mail: info@enra.eu

Bestellter Datenschutzbeauftragter

Wir haben für unser Unternehmen einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt:

ITone GmbH – Herrn Stephan Zander
Dießemer Bruch 174 • 47805 Krefeld
Telefon: +49 2151 479 67 0 • E-Mail: datenschutz@it-one.systems

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Um Ihnen unsere Versicherungsprodukte und Dienstleistungen anbieten zu können, benötigen wir ebenfalls bestimmte personenbezogene Daten von Ihnen:

- Kontaktdaten, um mit Ihnen in Kontakt zu treten;
- Daten, die wir benötigen, um nachzuprüfen, ob Sie eine Versicherung bei uns abschließen können. Diese Daten nennen wir Antragssteller-Daten.
- Daten zur Versicherungspolice, zum Versicherten und zum Schaden. Diese nutzen wir um Anfragen, Ansprüche, Fragen und Beschwerden beurteilen, regeln und/oder beantworten zu können. Diese Daten werden auch genutzt, um unsere Verwaltung bei Änderungen zu aktualisieren.
- Finanzielle Daten, um unter anderem Prämien abbuchen zu können, Schäden zu bezahlen und eventuelle Provisionen zu überweisen.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die sogenannte Vertragserfüllung – Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

- Kontaktdaten, Daten zum Versicherten und der Versicherungspolice, um unserer Sorgfaltspflicht nachkommen zu können und Sie über bestimmte Änderungen bezüglich Ihrer Versicherung zu informieren.
- Personenbezogene Daten, von denen wir gesetzlich verpflichtet sind, diese Bundesämtern wie dem Finanzamt und der Justiz zur Verfügung zu stellen. Wir übermitteln nur die Daten, die nötig sind.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die sogenannte gesetzliche Verpflichtung – Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Wir benutzen Ihre Kontakt-, Antragssteller- und/oder Versicherungspolice-Daten

- um im Betrugsfall adäquat handeln zu können;
- um interne Qualitätskontrollen zu veranlassen, eventuelle Probleme und Risiken zu erkennen sowie um zu kontrollieren, ob die Gesetzgebung entsprechend umgesetzt ist;
- Sie über die neuesten Entwicklungen z.B. via E-Mail oder per Post zu informieren und gegebenenfalls persönliche Angebote zu schicken. Um Ihnen ein Versicherungsprodukt und/oder Dienstleistung anbieten zu können, welches nicht dem des von Ihnen abgeschlossenen Produkt oder der vereinbarten Dienstleistung entspricht, erfragen wir Ihre Zustimmung. Sie können hier jederzeit Einwand gegen erheben. Schicken Sie dafür einfach eine E-Mail an info@enra.eu.

Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind die sogenannte Einwilligung und berechtigtes Interesse – Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. f DSGVO.

Soweit für die Vertragsabwicklung zu vorvertraglichen Maßnahmen, Vertragserfüllung und Zahlungszwecken erforderlich, werden die von uns erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO bei uns verarbeitet und an das beauftragte Kreditinstitut zur Zahlungsabwicklung weitergegeben.

Sofern wir Ihnen auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages Aktualisierungen oder Informationen zu diesem Vertrag schulden, verarbeiten wir die von Ihnen bei der Bestellung übermittelten Kontaktdaten (Name, Anschrift, Mailadresse), um Sie im Rahmen unserer gesetzlichen Informationspflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO auf geeignetem Kommunikationsweg (etwa postalisch oder per

Mail) über anstehende Aktualisierungen im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum persönlich zu informieren. Ihre Kontaktdaten werden hierbei streng zweckgebunden für Mitteilungen über von uns geschuldete Aktualisierungen verwendet und zu diesem Zweck durch uns nur insoweit verarbeitet, wie dies für die jeweilige Information erforderlich ist.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Abwicklung vorvertraglicher und vertraglicher Maßnahmen arbeiten wir ferner mit dem/den nachstehenden Dienstleister(n) zusammen, die uns ganz oder teilweise bei der Durchführung geschlossener Verträge unterstützen. An diese Dienstleister werden nach Maßgabe der folgenden Informationen gewisse personenbezogene Daten übermittelt:

- **Risikoträger für unsere ENRA Produkte (außer ENRA Pick-Up-Service)**
N.V. Schadeverzekering-Maatschappij Bovemij
Takenhofplein 2
NL - 6538 SZ Nijmegen
- **Risikoträger für den ENRA Pick-Up-Service im Rahmen der ENRA Produkte**
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Marie-Courie-Straße 8,
D – 51377 Leverkusen

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die zuvor genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und sich dieses nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen,
Kavalleriestraße 2-4 • 40213 Düsseldorf

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Produktbedingung

MOBILITÄTSGARANTIE

UM WELCHE ART VON PRODUKT HANDELT ES SICH?

Diese Zusatzabsicherung für BusinessBikes schützt vor Mobilitätsverlust infolge einer Panne, eines Unfalls, oder falls der Nutzer durch einen Unfall mit dem BusinessBike verletzt werden sollte und seine Fahrt nicht fortsetzen kann, sowie bei Verlust des BusinessBikes durch Diebstahl. Versichert ist das jeweilige im Leasingvertrag genannte BusinessBike (Fahrrad oder Pedelec inklusive der leasingfähigen Zubehörteile und den zugelassenen Fahrradschlössern) nebst Nutzer und Begleitperson bei privaten und dienstlichen Fahrten.

Die Mobilitätsgarantie wird unter Vermittlung der ENRA GmbH (Novesiastraße 38, 41564 Kaarst) bereitgestellt. Versicherer ist die RO-LAND Schutzbrief-Versicherung AG (Marie-Cruise-Straße 8, 51377 Leverkusen). Die vollständigen Versicherungsbedingungen finden Sie in Anlage **ENRA Pick-Up-Service (04/24)**. Wir bitten Sie, die Versicherungsbedingungen sorgfältig durchzulesen. Die wichtigsten Punkte haben wir auf diesem Produktinformationsblatt für Sie zusammengefasst.



WAS IST VERSICHERT?

Versicherte Gefahren

Verlust der Mobilität durch

- ✓ Diebstahl (Diebstahl, Raub und Einbruchdiebstahl) des versicherten BusinessBikes
- ✓ Unfallschäden
- ✓ Fall-, Sturz- und Pannenschäden
- ✓ Defekt oder Ausfall

Versicherte Leistungen

- ✓ 24-Stunden-Hotline
- ✓ Pick-up-Service inkl. Begleitperson und Gepäck
- ✓ Mobile Pannenhilfe
- ✓ Weiter- oder Rückfahrt
- ✓ Vorübergehende Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrrads



WAS IST NICHT VERSICHERT?

Keine Fälle der Mobilitätsgarantie sind z. B.

- X schlechtes Wetter
- X Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung
- X ein nicht hinreichend aufgeladener Akku
- X die Unterbrechung der Weiterfahrt mangels Kondition des Nutzers
- X wenn der Nutzer den Schaden absichtlich verursacht hat oder der Schaden bereits vor Fahrtantritt vorhanden war
- X Des Weiteren ist die Mobilitätsgarantie kein Bring- und Abholservice zum und vom Fachhändler für „normale“ Reparaturen oder Wartungen.



GIBT ES DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN?

Aus den Versicherungsbedingungen können sich in bestimmten Fällen Deckungsbeschränkungen ergeben. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Im Folgenden erklären wir Ihnen einige wichtige Deckungsbeschränkungen.

Pick-up-Service

- ! Bei selbst organisierten Transporten bis 150 € (brutto)
- ! Für den separaten Transport von Gepäck bis 200 € (brutto)

Mobile Pannenhilfe

- ! Kosten für Ersatzteile werden nicht übernommen (diese sind möglicherweise von der Vollkaskoversicherung abgedeckt)
- ! Bei selbst organisierter Hilfeleistung bis 50 € (brutto)

Weiter- oder Rückfahrt

- ! Weiter- oder Rückfahrt bis 500 € (brutto)
- ! Die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort
- ! Die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz
- ! Die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite BusinessBike abgeholt werden soll

Ersatzrad

- ! In Verbindung mit dem in Anspruch genommenen Pick-Up-Service
- ! Nach Absprache zwischen Nutzer und Versicherer, sowie Genehmigung durch den Versicherer
- ! Längstens sieben Tage und 50€ (brutto) je Tag



WO BIN ICH VERSICHERT?

- ✓ Die Mobilitätsgarantie ist gültig innerhalb des geografischen Europas und in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, wobei der nichteuropäische Teil der Türkei, als auch die Kanarischen Inseln, Madeira und die Azoren davon ausgeschlossen sind. Die Erbringung der Leistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.



WELCHE VERPFLICHTUNGEN UND OBLIEGENHEITEN HABE ICH?

Schadenregulierung

- **Allgemein**

Der Pick-Up-Service ist 24/7 telefonisch unter 0800/9070707* aus Deutschland, unter +49 (0)3222 / 1091744** außerhalb von Deutschland oder online unter <https://enra.autohilfe.eu/#/PickUpService24> zu erreichen. Die Leistungen werden grundsätzlich ohne benötigte Vorleistungen durch den Nutzer direkt mit dem Versicherer abgerechnet.

- **Selbst organisierte Hilfe**

Im Falle von selbst organisierter Hilfe, z. B. bei selbst organisiertem Transport ohne Pick-up-Service, geht der Nutzer in Vorleistung und reicht die Belege direkt via E-Mail (service@roland-schutzbrief.de) ein.

- **Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die über die Zusatzleistung nicht abgedeckt sind, z. B. höhere Transportkosten bei einem selbst organisierten Transport, Ersatzrad (längstens sieben Tage und maximal 50 € (brutto) je Tag) oder Leerfahrten sind direkt zwischen dem Leistenden und dem Nutzer zu vereinbaren.

Diese zusätzlichen Kosten sind vom Nutzer selbst zu tragen und direkt dem Leistenden zu bezahlen.

Leistungsmangel

Erbringt der Leistende z. B. Reparaturen nicht ordnungsgemäß, ist der Nutzer verpflichtet, die sich ergebenden Ansprüche direkt beim Leistenden geltend zu machen.

Obliegenheiten

Der Nutzer hat die versicherungsvertraglichen Obliegenheiten zu beachten. Die Verletzung von Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden.

*kostenfrei **Festnetz zum Ortstarif/Mobilfunkpreise können je nach Anbieter abweichen und ggf. teurer sein.



WANN UND WIE ZAHLE ICH?

Die Mobilitätsgarantie ist für die Laufzeit des Leasings kostenfrei inkludiert.



WANN BEGINNT UND ENDET DIE DECKUNG?

Die Deckung beginnt mit Bestätigung der Übernahme des BusinessBikes und endet zum Leasinglaufzeitende (ordentliche Beendigung) oder bei vorzeitiger Kündigung aus wichtigem Grund des Leasingvertrags (außerordentliche Beendigung).



WIE KANN ICH DEN VERTRAG KÜNDIGEN?

Die Versicherung endet ohne Kündigung automatisch zum Leasinglaufzeitende (ordentliche Beendigung) oder bei vorzeitiger Kündigung des Leasingvertrags aus wichtigem Grund (außerordentliche Beendigung).

ENRA - Vorwort

Sofern Sie eine Rundumschutz-Deckung abgeschlossen haben beinhaltet diese während der Laufzeit/Gültigkeit der Versicherung für das versicherte Fahrrad/Pedelec/S-Pedelec auch den "Pick-Up-Service".

Hierzu hat die ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - mit der ROLAND-Schutzbrief-Versicherung AG einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die für diesen Versicherungsschutz anfallende Versicherungsprämie und die Versicherungssteuer werden von ENRA übernommen.

Nachfolgend die für den Pick-Up-Service geltenden Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

§ 1 Versicherer

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ENRA Pick-Up-Service

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Objekt

§ 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

§ 5.1 + 5.2 Versicherte Leistungen des ENRA Pick-Up-Service

Der Schutzbrief hilft nach Panne, Unfall oder Diebstahl mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:

- 24-Stunden Service	- Weiter- oder Rückfahrt
- Pannenhilfe	- Ersatzfahrrad
- Abschleppen	- Werkstatt-Vermittlung
- Mobilitätsbudget	- Übernachtungskosten

Was ist sonst beim ENRA Pick-Up-Service zu beachten?

§ 6 Begriffe

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

§ 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

§ 10 Beginn, des Versicherungsschutzes

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

§ 13 Gesetzliche Verjährung

§ 14 Zuständiges Gericht

§ 15 Anzuwendendes Recht

§ 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1. Versicherer für den Pick-Up-Service

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (Fax: 0221/8277-560; Mail: service@ROLAND-schutzbrief.de) im Folgenden „ROLAND“ genannt.

§ 2. ROLAND 24-Stunden-Service für den ENRA Pick-Up-Service

(1) ROLAND möchte, dass die versicherte Person in einem Notfall schnelle Hilfe erhält. Daher ist Voraussetzung für den vollen Versicherungsschutz der Leistungen nach § 5, dass der Schadenfall unverzüglich gemeldet wird und die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

ROLAND ist „rund um die Uhr“ über die ENRA Pick-Up-Service Notruf-Hotline 0800-9070707, oder aus dem Ausland Landesvorwahl von Deutschland und (0)3222-1091744 für die versicherte Person erreichbar. ROLAND hilft ihr sofort weiter.

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

(2) Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung zur aktiven Hilfe befreit. ROLAND übernimmt dann nur die in § 5, Abschnitt (2) und (3) genannten Kosten für selbst organisierte Leistungen.

Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, kann ROLAND den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistung von ROLAND ursächlich war.

§ 3. Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Objekt

(1) Ein Versicherungsfall liegt vor,

a) wenn das versicherte Fahrrad, Pedelec oder S-Pedelec („versichertes Objekt“) wegen eines Ausfalls nicht mehr genutzt werden kann.

oder

b) wenn die versicherte Person durch entstandene Verletzungen, die sie während der Fahrt erlitten hat, nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen.

und

c) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden in den Fällen des § 5 (2) oder (3) Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass ROLAND vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür in den vorgenannten Regelungen gesondert definierten Leistungsgrenzen.

(2) Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - mit einer ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung versicherten Fahrrades, Pedelecs oder S-Pedelecs, welches durch die ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - in den Gruppenvertrag einbezogen wurde.

Im Falle des Pick-Up-Services nach § 5 (3) ist ein weiterer Fahrrad- oder Pedelec-/S-Pedelec-Mitreisender versichert.

(3) Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, Pedelec oder S-Pedelec, für das Versicherungsschutz im Rahmen der ENRA E-Bike/Fahrrad-Versicherung besteht. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in den geographischen Grenzen Europas (Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark (mit Ausnahme von Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (außer den Gebieten in Übersee), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (ausgeschlossen Madeira und die Azoren), Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (ausgeschlossen Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechien, Türkei (ausgeschlossen der nichteuropäische Teil), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Weißrussland, Republik Zypern).

§ 5 Versicherte Leistungen des ENRA Pick-Up-Service

Ereignet sich ein Schadenfall nach Fahrtantritt unterstützt ROLAND die versicherte Person mit aktiver Hilfe und übernimmt die nachfolgenden Leistungen, um die versicherte Person schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

(1) 24-Stunden Service

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

(2) Pannenhilfe

Im Falle eines Ausfalls des versicherten Objektes (§ 3 Abs. 3) und sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungs-ort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernimmt ROLAND nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt ROLAND Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro.

(3) Abschleppen bei Panne unterwegs

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck und Ladung bis zum Startplatz der Tagesfahrt, oder – wenn möglich - zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnsitz näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt ROLAND die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernimmt ROLAND die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist. Etwaige Kosten einer vorangegangenen Pannenhilfe, Abschnitt (2), werden angerechnet.

Bei dieser Leistung fällt keine Selbstbeteiligung an, jedoch können Kosten für die vom Versicherungsnehmer verursachten Leerfahrten diesem in Rechnung gestellt werden.

Leistungen auch nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringt ROLAND auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

(4) Weiter- oder Rückfahrt

ROLAND organisiert die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,

b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,

c) die Fahrt vom Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst ohne dies mit ROLAND abgestimmt zu haben, werden keine Kosten übernommen.

(5) Ersatzfahrrad

ROLAND vermittelt Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. ROLAND zahlt dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Abs. 4) in Anspruch, übernimmt ROLAND keine Ersatzfahrradkosten.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst ohne dies mit ROLAND abgestimmt zu haben, werden keine Kosten übernommen.

(6) Klimaneutrale Mobilitätsgarantie

Sofern Sie uns einen versicherten Schadenfall mit Ausfall Ihres Fahrrads melden, stellen wir Ihnen während der Dauer des Ausfalls ein Mobilitätsbudget pro Monat in Höhe von 50 € für Fahrten mit ÖPNV, Taxi etc. zur freien Verfügung, jedoch maximal 350 € pro Schadenfall.

Nehmen Sie die Leistung Ersatzfahrrad (5) oder Weiter- und Rückfahrt (4) in Anspruch, stellen wir Ihnen kein Mobilitätsbudget zur Verfügung.

(7) Übernachtungskosten

Ist der Schadenort mehr als 10 km von Ihrem Wohnort entfernt, reservieren wir Ihnen auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

§ 6 Begriffe

a) Ausfall des versicherten Objektes kann entstehen durch:

1. Beschädigung oder Diebstahl; auch Teildiebstahl, wenn dies die Fahrbereitschaft aufhebt.
2. Ausfall des Motors/der Motorunterstützung auf Grund eines Defektes oder Entwendung relevanter Teile.
3. Mechanischer Mangel z. B. durch Ketten- oder Rahmenbruch.
4. Reifenpanne.
5. Unfall/Sturz.

Keine versicherten Ausfälle sind

- entladene Akkus.
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann.
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

b) Fahrrad wird als Synonym verwendet für die unter § 3 (3) aufgeführten Fahrradtypen, sofern nicht etwas anderes beschrieben wird.

c) Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Pannenhilfsfahrzeug oder Transportfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

d) Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

e) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

f) Startplatz der Tagesfahrt ist der Ort, an dem die versicherte Person am Schadentag die Fahrt mit dem versicherten Objekt begonnen hat.

g) Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

h) Wohnort oder **Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den ENRA Pick-Up-Service können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis

a) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

b) von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Außerdem leistet ROLAND nicht,

a) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob

fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

b) wenn die versicherte Person mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

c) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

d) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

e) für den Transport eines am versicherten Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

(3) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen durch ROLAND Kosten erspart, die die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

(4) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen (1) b) sowie (2) a) bis c) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(5) Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

(1) Die versicherte Person hat nach Eintritt des Schadens

a) ROLAND den Schaden unverzüglich – über die Pick-Up-Service Notruf-Hotline 0800-9070707, oder aus dem Ausland Landesvorwahl von Deutschland und (0)3222-1091744 – anzuzeigen.

Die Notrufzentrale des ENRA Pick-Up-Service ist „rund um die Uhr“ für die versicherte Person erreichbar.

b) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden,

c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen ROLANDs zu beachten,

d) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,

e) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund versicherter Leistungen auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ROLAND die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

(3) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND.

Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.

(2) Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der ENRA GmbH - Versicherungsvermittlung - beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

(1) Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht der versicherten Person gemäß § 2 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.

(2) Hat die versicherte Person ROLAND eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Namensänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem ENRA Pickup Service verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Hat die versicherte Person einen Anspruch bei ROLAND angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

(1) Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig

ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

§ 16 Verpflichtungen Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

(3) Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Meldet sie den Schaden bei ROLAND, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§ 17 Beschwerdestellen

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten sie einmal nicht zufrieden sein schildern Sie uns Ihr Anliegen bitte per E-Mail an: feedback.enra@roland24.de

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, den **Versicherungsombudsmann** anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32,
10006 Berlin,
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender **Aufsichtsbehörde** zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn
www.bafin.de

Allgemeine Hinweise**Versicherer für den Pick-Up-Service**

Die in den Versicherungsbedingungen zum **ENRA Pick-Up-Service** beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung beim Notfall-Telefon), § 9 (Obliegenheiten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500

Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Marie-Curie-Straße 8
51377 Leverkusen
Telefon: 0221 8277-377
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein

Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer

Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

LEASING

Produktbedingungen

Leasingvertrag

3,40 %*

* Leasingrate zzgl. MwSt. pro Monat. Berechnungsgrundlage ist der Nettoanschaffungswert.

Produktbedingung

LEASINGVERTRAG

UM WELCHE ART VON LEASINGVERTRAG HANDELT ES SICH?

Es handelt sich um Leasingverträge auf Teilamortisationsbasis mit Andienungsrecht mit einer Laufzeit von 36 Monaten gemäß den Bedingungen des Leasinggebers.



WELCHE RÄDER SIND LEASINGFÄHIG?

Hersteller und Marken

Grundsätzlich sind alle Hersteller und Marken leasingfähig. Es sind lediglich die Hersteller und Marken ausgeschlossen, die keine CE-Kennzeichnung haben (z. B. Custom-Made-Bikes).

Fahrradtypen

Fahrrad (ohne elektronische Tretunterstützung)

Pedelec (mit elektronischer Tretunterstützung bis 25 km/h)

Fahrradgruppen

MTB Hardtail, MTB Fully, Crossbike, Fatbike, Trekkingbike, Touringbike, Citybike, Urbanbike, Handbike, Hollandrad, Kompaktrad, Cruiser, Single Speed, Rennrad, Cyclocross, Triathlonbike, Fitnessbike, Faltrad, Lastenbike, Liegerad, Pedersen, Dreirad



WELCHES ZUBEHÖR IST LEASINGFÄHIG?

keine Beschränkungen

Rahmen, Gabel und Cockpit

Komplettrahmen, Federgabel, Starrgabel, Hinterbau-dämpfer, Steuersätze, Lenker, Vorbauten, Griffe/Bänder, Barends, Lenkeraufsätze, Glocken/Hupen, Spiegel

(E-)Antrieb, Schaltung und Pedale

Kettenblätter, Kettenradgarnituren, Kurbeln, Innenlager, Ketten/Riemen, Zahnkränze/Kassetten, Standardpedale, Systempedale, Schaltwerk, Umwerfer, Nabenschaltungen, Tretlagergetriebe, Schaltgriffe, Schaltzüge/Sets, elektrische Schaltkabel, Motoren, Akkus, Displays, Controller, Bedienelemente

Bremsen und Laufräder

Felgenbremsen, Scheibenbremsen, Rollenbremsen, Trommelbremsen, Bremshebel, Bowdenzüge/Leitungen, Felgen, Speichen, Naben, Reifen, Schläuche, Komplettlaufräder, Laufradsätze

Sättel, Taschen und sonstige Anbauteile

Sättel, Sattelstützen, Radschützer, Kettenschützer, Mantelschutz, Ständer, Gepäckträger, Schutzbleche, fest montierte Taschen, Boxen und Körbe

Beleuchtung und Sonstiges

Beleuchtung, Fahrradcomputer/Tacho, Fahrradpumpen, Trinkflaschenhalter, Fahrradschlösser, Kindersitze, Handyhalterungen, GPS Diebstahlschutz

Bei Lastenrädern: Sitzpolster, Kistenabdeckung/Persenning, Verdecke



WELCHE FAHRRADSCHLÖSSER SIND FÜR DAS LEASING ZUGELASSEN?

Hersteller und Marken

Keine Einschränkungen

Fahrradschlosstypen

Keine Einschränkungen

Wichtige Hinweise

- Das Fahrradschloss muss einen mind. UVP von 49 € aufweisen.
- Ein Rahmenschloss ist nur in Kombination mit einem (Einsteck-)Kettenschloss zugelassen.
- Für die Verwendung eines gebrauchten Fahrradschlosses darf dieses nicht älter als zwei Jahre zum Stichtag der Übernahme sein.



WO KANN ICH MEIN BUSINESSBIKE LEASEN?

Das BusinessBike kann europaweit bei jedem BusinessBike-Fachhändler geleast werden.



WELCHEN PREISRAHMEN GIBT ES?

Der Preisrahmen erstreckt sich von 499 € (brutto) bis 15.000 € (brutto) inkl. leasingfähigem Zubehör und zugelassenem Fahrradschloss.



WIE KANN DAS BUSINESSBIKE GENUTZT WERDEN?

Das BusinessBike kann privat und dienstlich genutzt werden.



WELCHE NEBENLEISTUNGEN KÖNNEN IN DEN LEASINGVERTRAG EINGESCHLOSSEN WERDEN?

In den Leasingvertrag können Nebenleistungen wie die Versicherung und der Service eingeschlossen werden.



WANN UND WIE ZAHLE ICH?

- Die erste Leasingrate ist am Ersten des auf die Übernahme folgenden Monats (Beginn der Laufzeit von 36 Monaten) im Voraus fällig.
- Für die Zeit zwischen der Übernahme und dem Ersten des Folgemonats wird kein Nutzungsentgelt fällig.
- Die Raten sind jeweils am Ersten eines Kalendermonats fällig.
- Das Inkasso übernimmt der Leasinggeber.



WANN BEGINNT UND ENDET DER LEASINGVERTRAG?

Die Laufzeit des Leasingvertrags beginnt am Ersten des auf die Übernahme folgenden Monats und endet nach 36 Monaten (ordentliche Beendigung) oder bei vorzeitiger Kündigung aus wichtigem Grund des Leasingvertrags (außerordentliche Beendigung).



WIE KANN ICH DEN LEASINGVERTRAG KÜNDIGEN?

Der Leasingvertrag hat grundsätzlich eine unkündbare Laufzeit von 36 Monaten.

Nur in Ausnahmefällen kann der Leasingvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden.

SERVICE

Produktbedingungen Servicebudgets

Basis	5€*
Premium	10€*
Pro	15€*

Anhang

Service-Checklisten

- Unfallverhütungs-Check nach DGUV 70/71
- Inspektion
- Verschleißreparaturen

* Prämie zzgl. MwSt. pro Monat

Produktbedingungen

SERVICEBUDGETS BASIS, PREMIUM UND PRO

WAS BEINHALTEN DIE SERVICEBUDGETS?

Die Servicebudgets ermöglichen Prüfungs- und Wartungsarbeiten für die Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie für die Funktionsfähigkeit mit Übernahme von notwendigen Reparaturen infolge von Verschleiß.



WELCHEN LEISTUNGSUMFANG ERHALTE ICH?

Allgemeines

Ihr Servicebudget berechtigt zum flexiblen Bezug von Leistungen, wie UW-Checks, Inspektionen und Verschleißreparaturen sowie Verschleißmaterial, bis das angegebene Maximalguthaben des jeweils gewählten Servicebudgets je Leistungszeitraum verbraucht wurde. Den flexiblen Einsatz des Servicebudgets kann der Nutzer mit dem BusinessBike-Fachhändler individuell vereinbaren. Die Durchführung eines UW-Checks ist beim erstmaligen Einsatz des Servicebudgets im jeweiligen Leistungszeitraum verpflichtend durch den Fachhändler durchzuführen, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des BusinessBikes aufrechtzuerhalten.

Über die Leasinglaufzeit gibt es drei Leistungszeiträume. Für jeden der drei Leistungszeiträume wird das jährliche Servicebudget pro BusinessBike freigeschaltet. Der erste Leistungszeitraum beginnt mit der Erstübernahme und endet zwölf Monate nach Leasingbeginn. Der zweite Leistungszeitraum beginnt mit dem 13. Monat und endet nach dem 24. Monat der Leasinglaufzeit. Der dritte Leistungszeitraum beginnt mit dem 25. Monat und endet mit dem Leasinglaufzeitende nach 36 Monaten.

Der Nutzer kann mit Beginn des Leistungszeitraums über das jährliche Servicebudget verfügen. Nach Ende eines Leistungszeitraums verfällt das ungenutzte Servicebudget. Eine Barauszahlung (auch teilweise) oder Übertragung des Servicebudgets auf andere Nutzer ist nicht möglich. Zusätzliche Leistungen, die über das Guthaben des Servicebudgets hinausgehen, sind direkt zwischen dem BusinessBike-Fachhändler und dem Nutzer zu vereinbaren. Diese zusätzlichen Kosten sind vom Nutzer selbst zu tragen und direkt dem BusinessBike-Fachhändler zu bezahlen.

Guthaben

Je nach gewähltem Servicebudget steht das jeweils folgende Serviceguthaben zur Verfügung (Beträge jeweils brutto):

Servicebudget	maximal jährlich	maximal in 3 Jahren
Basis	75€	225€
Premium	175€	525€
Pro	300€	900€



WO BEZIEHE ICH DIE LEISTUNGEN?

Die Serviceleistungen können bei jedem BusinessBike-Fachhändler bezogen werden.



WANN UND WIE ZAHLE ICH?

Die Prämien für das jeweils gewählte Servicebudget sind für die Laufzeit des Leasings garantiert und werden mit den Leasingraten für den Leasingnehmer fällig. Das Inkasso übernimmt der Leasinggeber.



WANN ENDET DER LEISTUNGSBEZUG UND DIE PRÄMIENZAHLUNG?

Die Berechtigung zum Leistungsbezug endet ohne Kündigung automatisch zum Leasinglaufzeitende (ordentliche Beendigung) oder bei vorzeitiger Kündigung des Leasingvertrags aus wichtigem Grund (außerordentliche Beendigung) mit Wirksamwerden der Kündigung.



WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABE ICH?

Erbringt der BusinessBike-Fachhändler die Leistungen gemäß der entsprechenden Checkliste sowie generelle Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist der Nutzer verpflichtet, die sich ergebenden Ansprüche direkt beim leistenden BusinessBike-Fachhändler geltend zu machen.

Anhang

SERVICE-CHECKLISTE

UNFALLVERHÜTUNGS-CHECK NACH DGUV 70/71

WAS IST DER UVV-CHECK?

Der Unfallverhütungs-Check (UW-Check) ist eine Überprüfung der wichtigsten Punkte für die Betriebs- und Verkehrssicherheit, ohne Übernahme der ggf. daraus hervorgehenden Wartungen oder Reparaturen. Der UW-Check wird nach den Vorgaben des Bundesinnungsverbands Zweirad-Handwerk (BIV) zusammen mit VDZ, VSF, ZIV vorgenommen. Maßgeblich ist die entsprechende "UW-Checkliste", aus der sich die durchzuführenden Arbeiten ergeben.

WIE WIRD DER UVV-CHECK ABGERECHNET?

Die Abrechnung des UW-Checks durch den Fachhändler ist einmal pro Leistungszeitraum pro BusinessBike möglich (Zeiträume s. Produktbedingungen „Welchen Leistungsumfang erhalte ich?“). Der UW-Check wird vom jeweils gewählten Servicebudget bis zum gewählte Maximalbudget im Leistungszeitraum abgerechnet. Alle darüber hinausgehenden Kosten sind selbst zu tragen. Sollte kein Servicebudget gewählt worden sein, werden die Kosten für den UW-Check von BusinessBike übernommen.

WAS BEINHALTET DER UVV-CHECK?

RAHMEN

- Rahmen und Gabel auf äußerlich sichtbare Verformungen, Risse und Korrosion prüfen

LENKER & VORBAU

- Steuersatzspiel prüfen, ggf. einstellen
- Lenkerklemmungen prüfen und nachziehen
- Lenker, Vorbau und Griffe auf festen Sitz (Einstecktiefe) und Verformung prüfen
- Glocke, Funktion und Befestigung prüfen

SATTEL & SATTELSTÜTZE

- Sattel und Befestigung (Einstecktiefe) prüfen

RÄDER

- Vorder-, Hinterrad, Einbaulage und Befestigung prüfen
- Reifenzustand, Rundlauf und Druck prüfen
- Sichtprüfung der Felgen auf Beschädigung und Verschleiß

SCHALTUNG, KETTE & ANTRIEB

- Schaltung prüfen, ggf. einstellen

BREMSEN

- Bremsanlage einschl. Bremshebel auf Funktion und Befestigung prüfen
- Bremsbeläge und Brems scheiben prüfen
- Bowdenzüge und Bremsleitungen prüfen
- Hydraulikbremsen auf Dichtigkeit und Druckpunkt prüfen

LICHTANLAGE

- Funktion Beleuchtung prüfen
- Reflektoren prüfen

PROBEFAHRT

Mindestkontrolle von:

- Beleuchtung
- Bremsen
- Schaltung
- Federung
- Geräuschen
- Fahrverhalten

Anhang

SERVICE-CHECKLISTE

INSPEKTION

WAS IST DIE INSPEKTION?

Bei der Inspektion werden umfangreiche Prüfungs- und Wartungsarbeiten für die Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie für die Funktionstüchtigkeit ohne Übernahme der daraus ggf. hervorgehenden Reparaturen durchgeführt. Die Inspektion wird nach den Vorgaben des Bundesinnungsverbands Zweirad-Handwerk (BIV) zusammen mit VDZ, VSF, ZIV vorgenommen. Maßgeblich ist die entsprechende „Inspektions-Checkliste“, aus der sich die durchzuführenden Arbeiten ergeben.

WIE WIRD DIE INSPEKTION ABGERECHNET?

Die Abrechnung der Inspektion durch den Fachhändler ist einmal pro Leistungszeitraum pro BusinessBike möglich (Zeiträume s. Produktbedingungen „Welchen Leistungsumfang erhalte ich?“). Die Kosten der Inspektion werden vom jeweils gewählten Servicebudget bis zum gewählten Maximalbudget im Leistungszeitraum abgezogen. Zusätzliche Kosten, die über den Leistungsumfang hinausgehen, sind vom Nutzer selbst zu tragen und direkt dem BusinessBike-Fachhändler zu bezahlen.

Anhang

SERVICE-CHECKLISTE

INSPEKTION

WAS BEINHÄLTET DER INSPEKTIONS-CHECK?

RAHMEN

- Rahmen und Gabel auf äußerlich sichtbare Verformungen, Risse und Korrosion prüfen
- Kettenflucht prüfen

LENKER & VORBAU

- Steuersatzspiel prüfen, ggf. einstellen
- Lenkerklemmungen prüfen und nachziehen
- Lenker, Vorbau und Griffe auf festen Sitz (Einstecktiefe) und Verformung prüfen
- Glocke, Funktion und Befestigung prüfen

SATTEL & SATTELSTÜTZE

- Sattel und Befestigung (Einstecktiefe) prüfen
- gefederte Sattelstütze, Spiel und Funktion prüfen

RÄDER

- Vorder-, Hinterrad, Einbaulage und Befestigung prüfen
- Vorderradnabe auf Spiel prüfen
- Hinterradnabe auf Spiel prüfen
- Speichenspannung und Schlag prüfen
- Reifenzustand, Rundlauf und Druck prüfen
- Sichtprüfung der Felgen auf Beschädigung und Verschleiß

SCHALTUNG, KETTE & ANTRIEB

- Schaltung prüfen, ggf. einstellen
- Kette, Ritzel und Kettenräder prüfen, ggf. säubern, schmieren
- Umwerfer und Schaltwerk prüfen, ggf. säubern, schmieren, einstellen
- Schalthebel Befestigung und Ausrichtung prüfen

BREMSEN

- Bremsanlage einschl. Bremshebel auf Funktion und Befestigung prüfen
- Bremsbeläge und Brems Scheiben prüfen
- Bowdenzüge und Bremsleitungen prüfen
- Hydraulikbremsen auf Dichtigkeit und Druckpunkt prüfen
- Rollenbremse nachschmieren

LICHTANLAGE

- Funktion Beleuchtung prüfen
- Befestigung und Kabelverlegung prüfen
- Seitenläuferdynamo ausrichten und Nabendynamo auf Funktion prüfen
- Reflektoren prüfen

TRETLAGER

- Tretlagerspiel prüfen
- Kurbelverschraubung nachziehen
- Pedale nachziehen
- Kettenblattverschleiß prüfen, Kettenblattverschraubung nachziehen

FEDERUNG

- Funktionskontrolle und ggf. Druckprüfung
- Lagerspiel kontrollieren
- Leichtgängigkeit kontrollieren

ZUBEHÖR

- Tachofunktion prüfen
- Akku: Prüfung auf äußere Beschädigung
- Kabelbaum: fachgerechte Wartung von Steckern, Kabel und Kontakten
- Steuerung: Funktionsprüfung der Unterstützung und Steuerung
- Display: Sicht- und Funktionsprüfung

SONSTIGES

- Radschützer auf festen Sitz prüfen
- Gepäckträger: Sichtprüfung und auf festen Sitz prüfen
- Fahrradständer prüfen

PROBEFAHRT

Mindestkontrolle von:

- Beleuchtung
- Bremsen
- Schaltung
- Federung
- Geräuschen
- Fahrverhalten

Anhang

SERVICE-CHECKLISTE

VERSCHLEISSREPARATUREN

WAS IST EINE VERSCHLEISSREPARATUR?

Bei der Verschleißreparatur werden durch Gebrauch verschlissene Bauteile, für die Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie die Funktionstüchtigkeit, repariert oder ausgetauscht. Die Verschleißreparatur wird nach den Vorgaben des Bundesinnungsverbands Zweirad-Handwerk (BIV) zusammen mit VDZ, VSF, ZIV vorgenommen. Maßgeblich ist die jeweilige „Verschleißreparatur-Checkliste“, aus der sich die durchzuführenden Arbeiten ergeben.

WIE WIRD DIE VERSCHLEISSREPARATUR ABGERECHNET?

Die Kosten der Verschleißreparatur werden durch den BusinessBike Fachhändler vom jeweils gewählten Servicebudget bis zum gewählten Maximalbudget im Leistungszeitraum abgezogen. Zusätzliche Kosten, die über den Leistungsumfang hinausgehen, sind vom Nutzer selbst zu tragen und direkt dem BusinessBike-Fachhändler zu bezahlen.

WAS BEINHALTET DER VERSCHLEISSREPARATUR-CHECK?

LENKER & VORBAU

- Griffe
- Lenkerband

RÄDER

- Mantel
- Reifen
- Felgen
- Naben und Freilaufkörper

SCHALTUNG, KETTE & ANTRIEB

- Fahrradkette
- Zahnriemen
- Ritzel
- Kassette
- Zahnkranz
- Kettenblätter
- Schaltungsröllchen
- Schaltungsrädchen
- Schaltzüge zzgl. Außenhüllen
- Pedale

BREMSEN

- Bremsbeläge
- Brems Scheiben
- Bremsflüssigkeit
- Bremszüge zzgl. Außenhüllen

LICHTANLAGE

- Beleuchtungsanlage

TRETLAGER

- Tretlager

FEDERUNG

- Federgabel
- Dämpfer